

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 14 vom 13. April 2004

Der Petitionsausschuss hat am 13. April 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Ingrid Reichert

(Stellvertretende Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/249

Gegenstand: Straßenentwässerung

Begründung: Um das Anlegen eines Regenwasserkanals zu vermeiden, sollen auf verschiedenen Grundstücken der Straße, in der die Petenten wohnen, Regenwasserversickerungsmulden errichtet werden. Die Petenten wehren sich dagegen, dass die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, diese Versickerungsmulden in Eigenregie anzulegen. Sie tragen vor, die Versickerungsmulden seien technisch nicht erforderlich. Außerdem seien die Anwohner bereit und in der Lage, diese selbst herzustellen.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt, eine Ortsbesichtigung sowie eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle wie folgt dar:

Um festzustellen, ob die Maßnahme erforderlich ist, hat die zuständige Behörde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die flächenhafte Versickerung des Regenwassers auf den Anliegergrundstücken nicht möglich sei. Deshalb müsse zusätzlich eine Mulde angelegt werden. Der Ausschuss hat keinen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens.

Die einheitliche fachliche Ausführung der Mulden ist notwendig, weil es sich um ein Entwässerungssystem handelt. Eine uneinheitliche individuelle Gestaltung der Versickerungsmulden würde die Funktionalität der Anlage gefährden. Dies kann hohe Folgekosten nach sich ziehen und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Die Stadtgemeinde gewährleistet eine fachgerechte Ausführung der Entwässerungsanlage. Außerdem hat sie auch zugesagt, die Herstellungskosten der Versickerungsmulde zu tragen. Bei Selbsterstellung der Mulde durch die Grundstückseigentümer wären diese schadenersatzpflichtig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Selbstanlage durch die Anlieger nicht möglich. Zum einen würde die dadurch erforderlich werdende Überwachung der Herstellung einen hohen Personalaufwand beim zuständigen Fachamt erfordern. Zum anderen sind auch Rechtsstreitigkeiten nicht auszuschließen, in den Fällen, in denen das Amt eine unsachgemäße Herstellung feststellt.

Eingabe-Nr.: S 16/4

Gegenstand: Einmalige Beihilfe

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Sozialamt ihren Antrag auf Übernahme rückständiger Energiekosten abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Sozialzentrum hat die Petentin nach Antragstellung aufgefordert, mehrere Unterlagen vorzulegen. Hierfür hat es ihr eine Frist gesetzt. Gleichzeitig hat es die Petentin auf ihre Mitwirkungsverpflichtung und die Folgen einer fehlenden Mitwirkung hingewiesen. Eine der geforderten Unterlagen hat die Petentin nicht vorgelegt. Im Zuge der Bearbeitung der Petition wurde die Petentin nochmals darauf hingewiesen, dass diese Unterlage notwendig sei, um ihren Antrag positiv zu bescheiden und gebeten, den Nachweis zu erbringen. Darauf hat sie nicht reagiert. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Veranlassung, das Begehren der Petentin auf Übernahme rückständiger Kosten für Energielieferungen zu unterstützen. Dies gilt um so mehr, als der Petentin aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse wahrscheinlich auch Möglichkeiten der Selbsthilfe zur Verfügung stehen.

Eingabe-Nr.: S 16/6
S 16/9

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, einem ausländischen Staatsangehörigen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Sie tragen vor, der ausländische Staatsangehörige habe keine Bezüge zu seinem Heimatland. Er habe dort keine Verwandten und spreche die Sprache nicht. Er lebe seit Jahren zusammen mit seiner Familie in Deutschland und habe sich gut integriert.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Asylantrag des betroffenen Ausländers ist rechtskräftig abgelehnt worden. Es wurde ebenfalls unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen. Daran ist die Ausländerbehörde gebunden.

Auch eine Aufenthaltsbefugnis nach der so genannten Altfallregelung kann dem ausländischen Staatsangehörigen nicht erteilt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert wird. Dies ist hier nicht der Fall. Die Familie erhält seit Jahren ergänzende Sozialhilfe. Der ausländische Staatsangehörige hätte auch die Möglichkeit gehabt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit wurde ihm in seiner Duldung nicht untersagt.

Eine Aufenthaltsbefugnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Eingabe-Nr.: S 16/45

Gegenstand: Unterkunftskosten

Begründung: Die Petition zielt darauf ab, das Sozialamt zu veranlassen, die tatsächlichen Unterkunftskosten der Petenten zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 12 Bundessozialhilfegesetz – BSHG – werden im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt auch die Kosten einer angemessenen Wohnung übernommen. Die Wohnung, die die Petentin zurzeit bewohnt, ist zu groß und zu teuer. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass das zuständige Sozialzentrum aufgrund einer Erkrankung eines Kindes der Petentin bereits einen höheren Unterkunfts-kostenbedarf anerkannt hat.

Das Argument der Petentin, sie hätte in ihrem Stadtteil keine kleinere und günstigere Wohnung finden können, erscheint als bloße Schutzbehauptung. Zum einen ist das Wohnungsangebot für die nunmehr bezogene Wohnung das erste, das die Petentin dem Sozialzentrum vorgelegt hat. Zum anderen hat die Gewoba auch mitgeteilt, dass auf längere Sicht in dem betreffenden Stadtteil kleinere und günstigere Wohnungen zur Verfügung gestanden hätten. Der Petentin wäre es durchaus zumutbar gewesen, etwa durch eine andere Raumaufteilung innerhalb ihrer vorherigen Wohnung für einen Übergangszeitraum eine Lösung zu finden.

Eingabe-Nr.: S 16/68

Gegenstand: Unterkunfts-kosten

Begründung: Die Petenten möchten mit ihrer Petition erreichen, dass bei Sozialhilfeberechnungen künftig weiterhin ihre tatsächlichen Unterkunfts-kosten berücksichtigt werden. Außerdem begehren sie die Übernahme rückständiger Mieten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt werden auch die Kosten einer angemessenen Wohnung übernommen. Die Wohnung der Petenten ist sozialhilferechtlich zu groß und zu teuer. Darauf wurden die Petenten sowohl bei Antragstellung als auch später schriftlich hingewiesen. Die Petenten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Diese Frist wurde einmalig verlängert.

Der Ausschuss ist sich darüber im klaren, dass die Wohnungssuche unter den von den Petenten geschilderten Bedingungen sicherlich nicht einfach ist. Nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales haben die Petenten aber innerhalb des Jahres, das ihnen für die Wohnungssuche eingeräumt wurde, keine Nachweise über ihre Bemühungen vorgelegt. Sie haben auch die ihnen angebotene Unterstützung durch die Wohnungshilfe des zuständigen Sozialzentrums nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden, wenn jetzt nur noch die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunfts-kosten berücksichtigt werden.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat zwischenzeitlich die Ablehnung der Übernahme rückständiger Mieten bestätigt. Aufgrund dessen und auch weil die Rückstände entstanden sind, als das Sozialamt noch die tatsächlichen Unterkunfts-kosten übernommen hat, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, das Begehren der Petenten zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/51

Gegenstand: Baugenehmigung

Begründung: Die Petenten und die Bauverwaltung haben eine Einigung erzielt, nachdem der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat.

Eingabe-Nr.: S 16/56

Gegenstand: Grundsicherung und einmalige Beihilfe

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer für ihren Antrag auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Außerdem rügt sie, dass, obwohl sie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, für das gesamte letzte Jahr keine Bekleidungsbeihilfe gezahlt wurde.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Mittlerweile wurde der Antrag der Petentin auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz abgelehnt. Dies erfolgte deshalb, weil sie gegenüber ihrem getrennt lebenden Ehegatten dem Grunde nach einen Unterhaltsanspruch hat. Zurzeit wird geprüft, ob dieser Anspruch realisierbar ist. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, sofern nach Abschluss der Unterhaltsprüfung festgestellt werde, dass die Petentin einen Anspruch nach dem Grundsicherungsgesetz hat, werde die Bewilligung der Leistungen unverzüglich erfolgen.

Die Bekleidungspauschale für das Jahr 2003 sowie für das erste Halbjahr 2004 wurde mittlerweile im vollen Umfang gewährt.

Eingabe-Nr.: S 16/70

Gegenstand: Übernahme von Heizkosten

Begründung: Auf die Petition hin hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die geltend gemachte Nachforderung der Heizkosten übernommen und den Betrag dem Girokonto der Petentin gut geschrieben.

Die lange Bearbeitungszeit für den Antrag auf einmalige Beihilfe hält der Petitionsausschuss für unangemessen. Er sieht zwar die Problematik, die in der engen Personalausstattung der Ämter begründet ist und durch Krankheitsfälle verschärft wird. Gleichwohl erachtet es der Ausschuss als nicht hinnehmbar, wenn Anträge auf einmalige Beihilfen erst nach bis zu sechs Monaten bearbeitet werden können.